Newsletter Datenschutz
Ausgabe 06 | 2017

Newsletter Datenschutz

Die Kundenzeitung der agentia wirtschaftsdienst

Liebe Leserin, lieber Leser,

die technische Entwicklung ist ein zweischneidiges Schwert: Einerseits kann sie unser Leben komfortabler machen. Andererseits kann sie zum Problem für den Datenschutz werden. Wie diese Ausgabe zeigt, können Lautsprecher und Webradios neuartige Funktionen in sich tragen, die dazu führen, dass wir als Nutzer belauscht werden. Dahinter stecken IT-Systeme, die Daten sammeln und auswerten.

Doch auch im rechtlichen Bereich lässt sich vieles berichten: So gibt es ein neues Urteil zur Überwachung des Fahrverhaltens von Arbeitnehmern, und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss in weniger als einem Jahr angewendet werden. Was das für die Datenschutzbeauftragten in Unternehmen bedeutet, erfahren Sie ebenfalls.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihre Datenschutzbeauftragten der agentia wirtschaftsdienst

Wenn der Lautsprecher zuhört

Ein modernes Webradio in der Teeküche sorgt nicht nur für schöne Musik und aktuelle Wetterdaten, es kann auch zu einem echten Datenrisiko werden. Denn in immer mehr Geräten stecken Assistenten wie Alexa, die dauerhaft lauschen.

Schlaue Radios mit Nebenwirkung

Gute Musik hebt die Stimmung, aktuelle Wetterinformationen helfen bei der Planung von Dienstreisen und Events. Da macht ein Webradio im Büro oder in der Teeküche schon Sinn. Dank Online-Verbindung bieten die Internetradios zahlreiche Radiosender, ob national oder international.

Doch die neuen Webradios können mehr: Über die Geräte lassen sich digitale Assistenten wie Alexa nutzen. Fragen Sie also das Küchenradio nach dem aktuellen Wetter - und Sie bekommen eine Sprachantwort. Sogar moderne Lautsprecher, mit denen sich Musik vom Smartphone hören lässt, haben inzwischen Alexa oder einen anderen digitalen Assistenten wie Siri an Bord. Deshalb wissen auch Lautsprecher, wie das Wetter wird.

Die Frage ist allerdings, was sie noch alles wissen oder hören: Solche Webradios und Lautsprecher verfügen für die Spracheingabe über Mikrofone. Und die sind in aller Regel immer aktiv.

Immer auf Empfang, auch das Mikrofon

Damit der digitale Assistent im Webradio oder im Lautsprecher auf Zuruf den Radiosender oder das abgespielte Lied ändern oder die aktuellen Wetterdaten vorlesen kann, muss er den Nutzer hören können. Das gilt für Smartphones und Tablets genauso, die im Fall von Android auf "Ok Google" reagieren. Das ist nur möglich, wenn sie bereits vor den Worten "Ok Google" oder "Hi Alexa" zuhören.

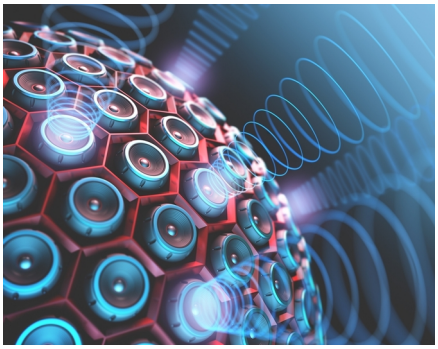

Vorsicht, neugierige Lautsprecher! Mittlerweile funktionieren viele moderne Geräte nicht mehr nur in eine Richtung ...

Bei bestehender Internetverbindung hören die Webradios und Lautsprecher nicht nur zu, sie speichern auch die gesprochenen Worte, in der Regel in der Cloud des jeweiligen digitalen Assistenten. Im Fall eines Webradios oder Lautsprechers mit Alexa an Bord werden die Worte, die das Mikrofon empfängt, in einer Amazon-Cloud gespeichert. Beendet man die Internetverbindung, wird die Aufzeichnung gestoppt - aber dafür geht das Webradio dann auch nicht mehr.

Vertrauliche Gespräche im Büro oder in der Teeküche: Lieber nicht!

So schön die reiche Auswahl an Radiosendern bei Webradios auch ist, so toll es sein kann, die Smartphone-Musik auf den Lautsprecher in der Teeküche zu übertragen und so praktisch der Wetterbericht auf Zuruf sein kann: Wer vertraulich im Büro oder an einem anderen Ort sprechen will, sollte auf Geräte verzichten, die immer zuhören könnten. Das können heute sogar Lautsprecher sein, die früher nicht zuhörten, sondern nur Töne von sich gaben.

Es ist damit zu rechnen, dass digitale Assistenten wie Alexa in immer mehr Geräte Einzug halten werden, und damit auch Mikrofone, die aktiv geschaltet sind, das gesprochene Wort aufnehmen und in eine Cloud übertragen. Nicht nur bei Lebensmitteln sollte man also fragen, was alles drin ist, sondern auch bei Geräten.

Optimierung des Fahrverhaltens - oder Kündigung!

Ein Arbeitgeber möchte das Fahrverhalten seiner Berufskraftfahrer optimieren. Deshalb installiert er in den Fahrzeugen ein System namens RIBAS. Ein altgedienter Fahrer hält das alles für Unfug und aktiviert das System nicht. Sage und schreibe drei Mal mahnt ihn der Arbeitgeber ab. Auch das hilft nicht. Da kündigt ihm der Arbeitgeber. Wird die Kündigung vor den Gerichten Bestand haben?

Es geht um Geld und um Fahrkomfort

Ein Nahverkehrsunternehmen will den Fahrkomfort für die Fahrgäste verbessern und außerdem Sprit sparen. Deshalb lässt es in seinen Bussen ein System mit Namen RIBAS installieren. Es ist inzwischen in ganz Deutschland weit verbreitet. Wenn ein Busfahrer zu hochtourig fährt, zu scharf bremst, überhöht beschleunigt oder die zulässige Geschwindigkeit überschreitet, leuchtet eine Warnlampe auf. Außerdem zeichnet das System die entsprechenden Daten solcher Vorfälle auf. Eine dauernde Aufzeichnung von Fahrdaten erfolgt dagegen nicht. Falls ein Busfahrer wiederholt auffällt, muss er an einer Schulung teilnehmen.

Betriebsvereinbarung für ein Überwachungssystem

Im Unternehmen besteht eine Betriebsvereinbarung. Gemäß dieser Betriebsvereinbarung muss jeder Fahrer an dem System teilnehmen. Das kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen. Sofern der Fahrer damit einverstanden ist, ordnet das System die Daten immer sofort seiner Person zu. Kommt es zu keinen oder nur zu geringen Auffälligkeiten, hat er die Chance, deshalb eine Prämie zu bekommen.

Anonymisierter Systemschlüssel

Möchte der Fahrer dies nicht, bekommt er dagegen einen sogenannten anonymisierten Systemschlüssel. In diesem Fall werden die Daten erst dann seiner Person zugeordnet, wenn ein Vergleich zwischen allen Busfahrern ergibt, dass einzelne Busfahrer besonders auffallen. Sie werden dann "heraussortiert". Diese Zuordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsrat.

Drei erfolglose Abmahnungen

Ein seit langen Jahren bei dem Unternehmen tätiger Fahrer sah nicht ein, warum er sich an einem solchen System beteiligen solle.

Eine Überwachung des Fahrverhaltens kann durchaus gerechtfertigt sein

Er verweigerte jede Mitwirkung. Deshalb mahnte ihn der Arbeitgeber dreimal ab. Als auch das keine Wirkung zeigte, kündigte ihm der Arbeitgeber.

Außerordentliche Kündigung

Diese Kündigung erfolgte in Form einer außerordentlichen Kündigung. Der Grund: Wegen seiner langen Betriebszugehörigkeit konnte dem Busfahrer nur noch "aus wichtigem Grund" gekündigt werden. Das ergab sich aus dem Tarifvertrag. Der Busfahrer ging davon aus, dass ihm wegen dieses besonderen Schutzes nichts passieren könne. Beim Bundesarbeitsgericht erlebte er allerdings eine herbe Enttäuschung.

Zulässige Betriebsvereinbarung

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Betriebsvereinbarung festlegen, dass Arbeitnehmer bei einem solchen System mitwirken. Das Persönlichkeitsrecht wird dadurch nicht unzulässig beeinträchtigt.

Wichtig: keine Dauerüberwachung

Dabei spielt es eine besondere Rolle, dass keine Dauerüberwachung erfolgt. Es werden lediglich einzelne negative Ereignisse aufgezeichnet. Der Arbeitgeber verfolgt mit dem System legitime Ziele, nämlich die Einsparung von Sprit und einen besseren Komfort für die Fahrgäste. Das System ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen.

Erhebliche Pflichtverletzung

Der Busfahrer hat hartnäckig und beharrlich gegen seine Pflicht verstoßen, an dem System mitzuwirken. Das rechtfertigt in seinem Fall sogar eine außerordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist wegen seiner langen Betriebszugehörigkeit laut Tarifvertrag nicht mehr möglich. Aus diesem Grund kann man es dem Arbeitgeber nicht verweigern, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ansonsten hätte das Fehlverhalten des Busfahrers nämlich trotz mehrfacher Abmahnung keinerlei Folgen.

Auslauffrist als Zugeständnis

Der besondere Kündigungsschutz hat lediglich die Wirkung, dass dem Busfahrer eine sogenannte "Auslauffrist" zusteht. Sie ist entsprechend der Kündigungsfrist bei einer ordentlichen Kündigung zu bemessen. Darüber hinausgehende Wirkungen hat der besondere Kündigungsschutz jedoch nicht.

Ein deutliches Warnsignal für viele

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts trägt das Aktenzeichen 2 AZR 730/15 und ist mit diesem Aktenzeichen problemlos im Internet zu finden.

Sie ist ein deutliches Warnsignal. Anders als manche glauben ist keineswegs jede Überwachung von Arbeitnehmern unzulässig. Wenn der Arbeitgeber damit vernünftige Ziele verfolgt, darf er vielmehr Arbeitnehmer durchaus überwachen. Dabei ist vor allem eine punktuelle Überwachung relativ problemlos.

Impressum

agentia wirtschaftsdienst
dipl.-inform. udo wenzel
budapester straße 31
10787 berlin

tel.: 030 2196 4390
fax: 030 2196 4393

udo.wenzel@agentia.de
thorsten.ritter@agentia.de

Datenschutzbeauftragte jetzt überall in der EU

In Deutschland ist man Datenschutzbeauftragte in Unternehmen seit Jahrzehnten ganz selbstverständlich gewohnt. Für andere Länder in der Europäischen Union (EU) sind sie dagegen etwas Neues. Die Datenschutz-Grundverordnung führt sie auch dort ein. Ergänzende nationale Vorschriften sind dabei weiterhin zulässig. Deutschland hat sie Mitte Mai 2017 eingeführt. Diese Kombination stellt sicher, dass im Ergebnis alles so bleibt, wie es sich bewährt hat.

Die bisherige Situation

Bisher ist es so: Besondere EU-Regelungen für Datenschutzbeauftragte gibt es nicht. Jeder Mitgliedstaat kann selbst entscheiden, ob er Datenschutzbeauftragte im Unternehmen vorschreibt. Deutschland hat dies schon vor Jahrzehnten getan. Im Ergebnis müssen lediglich kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten keinen Datenschutzbeauftragten haben.

Neuerungen durch die Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 ändert sich die Situation auf EU-Ebene deutlich. Ab diesem Tag gilt die Datenschutz-Grundverordnung der EU. Erstmals sind dann in allen Mitgliedstaaten Datenschutzbeauftragte für Unternehmen vorgeschrieben. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Beschäftigten an.

Das Beispiel Gesundheitsdaten

Entscheidend ist vielmehr, worin die Kerntätigkeit eines Unternehmens besteht. Wenn es beispielsweise in großem Umfang Gesundheitsdaten verarbeitet, muss ein Datenschutzbeauftragter schon nach den Vorgaben der Grundverordnung vorhanden sein. Beispiele für solche Unternehmen sind natürlich Krankenhäuser, aber etwa auch Apotheken.

Das Beispiel SCHUFA & Co.

Ein weiteres Beispiel bilden Unternehmen wie die SCHUFA. Diese Auskunfteien verarbeiten in umfangreicher Weise Daten über Personen und beobachten das wirtschaftliche Verhalten von Personen auf Dauer. Auch das führt dazu, dass die Grundverordnung einen Datenschutzbeauftragten fordert.

Die Grundverordnung formuliert dies etwas kompliziert so: Die Kerntätigkeit eines solchen Unternehmens besteht darin, dass eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von Personen erfolgt.

Ergänzende nationale Regelungen

Alles in allem bleiben relativ viele Unternehmen übrig, die nach den Vorgaben der Grundverordnung keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssten. Hier kommt dann das nationale Recht in Spiel. Die Grundverordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten der EU, ergänzende Regelungen für Datenschutzbeauftragte beizubehalten oder neu einzuführen.

In Deutschland bleibt alles wie bisher

Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Mitte Mai 2017 wurde ein Nachfolgegesetz zum derzeit geltenden Bundesdatenschutzgesetz beschlossen. Es sieht im Ergebnis vor, dass die jetzt geltenden Regelungen auch künftig fortbestehen. Mit anderen Worten: Unternehmen, die jetzt schon einen Datenschutzbeauftragten haben, müssen ihn auch künftig haben.

Ab Mai 2018 sind europaweit Datenschutzbeauftragte vorgeschrieben

Kontrolle der Aufsichtsbehörden

Immer wieder hört man die Vermutung, dass manche Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, obwohl sie es müssten. Künftig dürfte es schwierig werden, die gesetzlichen Vorgaben zu umgehen. Die Grundverordnung schreibt nämlich im Gegensatz zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz vor, dass die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.

Logische Konsequenz: Fehlt eine solche Mitteilung im Einzelfall, wird die Aufsichtsbehörde nachfragen. Dabei kommt dann sehr schnell zutage, ob lediglich die Mitteilung versäumt wurde oder ob gar kein Datenschutzbeauftragter vorhanden ist.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten sieht die Grundverordnung übrigens ganz genauso wie das deutsche Recht. Im Fokus steht die Beratung des Unternehmens in Datenschutzfragen. Daneben ist die Funktion als Anlaufstelle für Betroffene besonders wichtig. Dass der Datenschutzbeauftragte zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet ist, hebt die Grundverordnung ausdrücklich hervor.

Schulung und Information der Mitarbeiter

Datenschutz im Unternehmen kann nur gelingen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitziehen. Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter hebt die Grundverordnung deshalb als besonders wichtige Aufgabe des Datenschutzbeauftragten hervor. Für sie ist völlig klar: Datenschutz geht im Unternehmen alle an!

Freiwillig bestellte Datenschutzbeauftragte

Bemerkenswert ist, wie viele freiwillig bestellte Datenschutzbeauftragte es bereits jetzt in anderen EU-Staaten gibt. In Frankreich, dem wichtigsten Handelspartner Deutschlands in der EU, sind es deutlich über 3000. Dies ist vor allem ein Signal dafür, dass die Unternehmen den Datenschutz ernst nehmen - ganz unabhängig davon, was im Gesetz im Einzelnen vorgeschrieben ist.

Künstliche Intelligenz: Was die schlaue IT über uns wissen könnte

Was früher als Science Fiction galt, wird langsam in der IT Realität: Maschinen, die selbst lernen und immer intelligenter werden. Das bleibt natürlich nicht ohne Folgen für den Menschen.

Natürliche Angst vor Künstlicher Intelligenz

In Kinofilmen gibt es sie schon lange: Maschinen, die ohne Kommando eines Menschen aktiv werden, scheinbar selbst entscheiden, was sie tun, und letztlich zur Gefahr für den Menschen werden. Hollywood zeigt uns in den Filmen Roboter, die sich gegen ihre Erbauer richten und die Weltherrschaft anstreben.

Solche Filme mögen ein Grund dafür sein, dass viele Menschen ein Unwohlsein verspüren, wenn sie an schlaue Maschinen, an sogenannte Künstliche Intelligenz (KI) oder Artificial Intelligence (AI) denken. Denn Intelligente Maschinen scheinen sich nicht von uns Menschen beherrschen zu lassen.

Andere Sorgen gelten zum Beispiel den Arbeitsplätzen: Schlaue IT-Systeme werden Arbeitsplätze kosten. Auch wenn sie an anderer Stelle Arbeitsplätze schaffen, werden bestimmte Arbeiten den Menschen ab- und damit weggenommen. Doch was hat das mit dem Datenschutz zu tun? Eine ganze Menge!

Maschinen lernen von uns Menschen

Basis der Künstlichen Intelligenz und damit schlauer IT-Systeme wie der digitalen Assistenten Alexa, Siri & Co. ist das maschinelle Lernen. Die IT lernt genau wie wir Menschen, indem sie Erfahrungen macht und ihre Regeln auf dieser Basis anpasst.

Dabei spielen wir Menschen die entscheidende Rolle: Programmierer machen die Regeln, nach denen die Maschinen dann lernen. Außerdem soll die schlaue IT vielfach uns Menschen nachahmen. Dazu sammeln solche Systeme dann Informationen über die Nutzer und über andere Personen, die mit ihren Aufgaben zu tun haben.

Wenn also eine Künstliche Intelligenz dem Menschen etwas vorschlägt und dieser es als falsch ablehnt, lernt die Maschine. Sie lernt aber auch etwas über den Menschen: was er für richtig oder falsch hält, wie er das IT-System nutzt, wann er es nutzt, wozu er es nutzt, wo er es nutzt, abhängig davon, welche Sensoren der Maschine zur Verfügung stehen, um diese Daten zu messen. Maschinen werden so intelligenter und passen sich uns Menschen besser an, auch indem sie Profile der Nutzer erstellen. Damit ist der Datenschutz betroffen.

Künstliche Intelligenz braucht Schranken

Bei IT-Systemen mit Künstlicher Intelligenz besteht die Gefahr, dass sie immer mehr Daten sammeln und auswerten (Big Data) und dass auf der Basis der Datenanalyse dann Entscheidungen vorbereitet oder sogar getroffen werden, die uns als Menschen betreffen. Der einzelne Mensch ist umso mehr betroffen, je persönlicher die Datenanalysen sind. Der Schlüssel liegt also im Datenschutz.

Künstliche Intelligenz, die bald in immer mehr Geräte Einzug hält, gleich ob Auto, Radio oder Kühlschrank, darf nicht unbegrenzt personenbezogene Daten auswerten, um den einzelnen Nutzer möglichst passgenau unterstützen zu können.

Datenschutz hat somit in der Zukunft eine weiterhin große Bedeutung und sorgt mit dafür, dass intelligente Maschinen den Menschen helfen, ohne ihn dafür komplett zu durchleuchten. Auch wenn die Intelligenz und der Komfort der Maschinen dadurch scheinbar sinken sollten: Die Beschränkung des Zugriffs auf personenbezogene Daten darf bei Maschinen nicht aufgegeben werden, nur um sie so intelligent wie möglich zu machen!

Wie schätzen Sie die Gefahren durch Künstliche Intelligenz (KI) ein?

Frage: Maschinen sind dumm, sie können nur das, was man ihnen als Programm mitgibt. Stimmt das?

a) Ja, woher sollten Maschinen auch mehr wissen und können?
b) Nein, die Entwicklung hin zur Künstlichen Intelligenz (KI) bedeutet, dass Maschinen selbstlernend werden.

Lösung: Die Antwort b) ist richtig. Für den Datenschutz bedeutet das, dass die IT-Systeme von den Menschen lernen und dazu möglichst viele Daten sammeln und auswerten sollen. Hier muss Privacy by Design oberstes Gebot sein.

Frage: Digitale Assistenten wie Alexa sind Beispiele für die Entwicklung hin zu KI-Systemen. Was sie lernen, bleibt wie beim menschlichen Gehirn innerhalb des Systems. Stimmt das?

a) Nein, solche Systeme sind mit dem Internet verbunden und speichern vieles in einer Cloud.
b) Ja, die Daten sind immer innerhalb des Systems geschützt.

Lösung: Die Antwort a ist richtig. Intelligente Geräte haben ihre KI-Fähigkeiten meist nicht lokal, sondern nutzen Rechenleistungen aus dem Internet und speichern Daten in der Cloud. Tatsächlich tauschen solche Systeme auch Daten untereinander aus, um so weitere Rückschlüsse zu ziehen. Personenbezogene Daten bleiben deshalb in der Regel nicht in dem jeweiligen System, sondern werden übermittelt. Deshalb sind Datenschutz-Prüfungen vor dem Einsatz intelligenter Systeme so wichtig. Die Prüfungen sind allerdings nicht leicht, denn die IT-Systeme werden immer komplexer. Aus diesem Grund muss der Zugriff auf die Daten von Beginn an begrenzt werden, nicht erst bei einer späterer Auswertung, die kaum noch nachvollzogen werden kann.